

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung
III A 8
Tel.: 9013 (913) - 3652

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (Die Linke),
Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (Die Linke),
Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13025

vom 25. August 2022

über Rechte und extrem rechte Netzwerke und Strafgefangene in Berliner Justizvollzugsanstalten (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Gefangene in den Berliner Justizvollzugsanstalten können aktuell durch Ergebnisse des Diagnostikverfahrens nach § 8 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln) oder wegen des Verdachts auf entsprechende Aktivitäten oder Gefährdung während der Haft zum extrem rechten Spektrum gezählt werden (bitte nach Jahren und Justizvollzugsanstalten aufschlüsseln)?

Zu 1.: Die Einweisungsabteilung in der **Justizvollzugsanstalt (JVA) Moabit**, die für einen Teil der erwachsenen männlichen Gefangenen zuständig ist, führt erst seit dem Jahr 2021 eine gesonderte statistische Erfassung von politisch oder religiös motivierten Straftaten durch. Im Rahmen dieser statistischen Erfassung wird jedoch nicht zwischen linkem, rechtem oder religiösem Extremismus differenziert. Im Jahr 2021 wiesen neun der eingewiesenen erwachsenen männlichen Gefangenen einen extremistischen Hintergrund auf. Im Jahr 2022 wurden bislang vier Gefangene mit politisch oder religiös motivierten Delikten eingewiesen, davon drei mit einer rechten Gesinnung. Letzteres ist aufgrund persönlicher Erinnerung der Mitarbeitenden der JVA Moabit bekannt.

In der **Jugendstrafanstalt Berlin** wurde im Jahr 2020 ein Gefangener im Rahmen des Diagnostikverfahrens dem rechten Spektrum zugerechnet.

In den ebenfalls mit Einweisungen befassten Einrichtungen des **Offenen Vollzugs Berlin** sowie der **JVA für Frauen** findet keine statistische Erfassung der abgefragten Daten statt.

Derzeit befinden sich keine Gefangenen in den Berliner Justizvollzugsanstalten, die wegen ihres Verhaltens während der Haft zum extrem rechten Spektrum gezählt werden.

2. Welche Kenntnisse liegen dem Senat über Aktivitäten rechter und extrem rechter Gruppierungen in Berliner Justizvollzugsanstalten seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/17241 vor?

Zu 2.: Aktivitäten rechter und extrem rechter Gruppierungen in Berliner Justizvollzugsanstalten sind seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/17241 nicht bekannt geworden.

3. Welche Vorfälle oder Straftaten mit antisemitischem, rassistischem oder anderem extrem rechten Hintergrund (einschließlich Fund von NS-Devotionalien, Tonträgern, etc.) gab es in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Berlins seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/17241 und welche Ermittlungen wurden aufgrund welcher Straftatbestände wurden mit jeweils welchem Ergebnis eingeleitet?

Zu 3.: Eine statistische Erhebung zu dieser Fragestellung findet nicht statt. Nachfolgende Sachverhalte wurden nachträglich ermittelt und beanspruchen keine Vollständigkeit.

In der JVA für Frauen Berlin, der JVA des Offenen Vollzuges Berlin und der JVA Plötzensee sind keine derartigen Vorfälle oder Straftaten bekannt geworden.

Aus den übrigen Justizvollzugsanstalten werden folgende Vorfälle oder Straftaten mitgeteilt:

In der **JVA Tegel** wurde im Jahr 2019 ein Fall des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Zeigen des Hitlergrußes) zur Anzeige gebracht. Der betroffene Gefangene wurde zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von sechs Monaten verurteilt.

Im Juni 2021 gab ein Gefangener der **JVA Moabit** mit jüdischer Religionszugehörigkeit an, von zwei Mitgefangenen wiederholt antisemitisch beleidigt worden zu sein. Der Betroffene wollte ausdrücklich keine Strafanzeige erstatten. Die beiden von ihm benannten Mitgefangenen, die weitere Disziplinarverstöße begingen, wurden jeweils in andere Teilanstalten herausverlegt. Dieses Vorkommnis wurde zum Anlass genommen, bei den Stationsversammlungen auch darauf hinzuweisen, dass jegliche rassistische, antisemitische beziehungsweise religionsfeindliche oder menschenverachtende Äußerungen zu unterlassen sind sowie bei Verstößen geahndet werden.

Seitens der **Jugendstrafanstalt Berlin** wurde gemeldet, dass am 3. Juli 2019 ein Mitarbeiter auf dem Schreibtisch seines Büros ein dort offensichtlich absichtlich abgelegtes Foto bemerkte, welches einen Tierpfleger mit einem auf dem Arm sitzenden Affen zeigt.

Dieser Mitarbeiter ist eine Person of Color. Es muss davon ausgegangen werden, dass dieses Foto dort nur zu dem Zweck deponiert wurde, um den Mitarbeiter rassistisch zu beleidigen und ihn in seinem Ansehen herabzuwürdigen. Es wurde Strafanzeige gemäß § 130

Strafgesetzbuch gegen Unbekannt erstattet. Das Verfahren wurde letztlich eingestellt, da ein Täter bzw. eine Täterin nicht ermittelt werden konnte.

In der **JVA Heidering** gab es mehrere im Sinne der Fragestellung relevante Vorkommnisse. Im Jahr 2019 gab es eine dienstliche Meldung über einen Gefangenen, der seinen Haft-raum mit „HH“ und „88“ beschmiert hatte. Bereits in der Einweisungsdiagnostik war vermerkt, eine rechtsgerichtete Einstellung sei zu vermuten, da in seinem Festnahmebericht angeführt war, dass er in seiner Wohnung ein Gemälde von Adolf Hitler zu hängen habe und über diverse NS-Devotionalien verfüge. Wegen der auf der Wand angebrachten Abkürzungen wurde ein Disziplinarverfahren gegen den Gefangenen eingeleitet.

Im Jahr 2020 wurden durch eine Dozentin bei einem Gefangenen mit verfassungswidrigen Symbolen (Hakenkreuze) versehene Unterrichtsblätter gefunden, was zur Ablösung des Gefangenen von der Qualifizierungsmaßnahme führte.

Im Jahr 2021 wurden in einem Fall verfassungsfeindliche Zeichnungen (gezeichnetes Hakenkreuz, gemalte Reichskriegsflagge mit den Worten „Stolzer Deutscher“) im Haftraum gefunden. Gegen den betreffenden Gefangenen wurde eine Disziplinarmaßnahme angeordnet.

Im Jahr 2022 wurden an einer Tür zum Besucherzentrum eine eingekratzte SS-Rune und ein eingekratztes Hakenkreuz festgestellt und es wurde daraufhin eine Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen erstattet; das Verfahren ist noch offen. Ebenfalls noch nicht abgeschlossen ist der Fall eines Gefangenen, der mittels eines von der Empfangsstelle angehaltenen Briefes versuchte, Kontakt zum inhaftierten „Halle-Attentäter“ aufzunehmen und ihm seine „rechtsberatende“ Unterstützung im Falle etwaiger Eingaben angeboten hat. Darüber hinaus sind in der JVA Heidering aktuell zwei Gefangene untergebracht, die Hakenkreuztätowierungen haben. Ihnen wurde von der JVA Heidering auferlegt, diese ständig zu bedecken. Zudem gab es einen Fall eines Gefangenen, bei dem in diesem Jahr NPD-Schriften (NPD-Broschüre, Zeitschrift „Deutsche Stimme“) aus dem Haftraum entnommen wurden und gegen den wegen der unzulässigen Beschaffung eine Disziplinarmaßnahme angeordnet wurde.

4. Welche Kenntnisse liegen dem Senat vor, ob und wenn ja, in welchen Gefangenenvertretungen in Berliner Justizvollzugsanstalten einschlägig bekannte extrem Rechte oder wegen entsprechender Taten verurteilte Gefangene mitarbeiten?

Zu 4.: Der Senat verfügt über keine Erkenntnisse, dass den Gefangeneninteressenvertretungen der Berliner Justizvollzugsanstalten einschlägig bekannte extrem Rechte oder wegen entsprechender Taten verurteilte Gefangene angehören.

5. Welche Kenntnisse liegen dem Senat vor, ob es seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/17241 Ermittlungen gegen Justizvollzugsbeamte*innen und Mitarbeitenden an Berliner Justizvollzugsanstalten wegen rechter Aktivitäten oder Straftaten gegeben hat?

Zu 5.: Mit Urteil des Landgerichts Berlin vom 27. März 2020 wurde ein Justizvollzugsbediensteter unter anderem wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt.

Weitere Ermittlungen gegen Mitarbeitende der Justizvollzugsanstalten wegen rechter Aktivitäten oder rechter Straftaten sind im fraglichen Zeitraum nicht bekannt geworden.

6. Welche Kenntnisse liegen dem Senat vor, ob und wenn ja, welche Publikationen der rechten oder extrem rechten Szene an Berliner Justizvollzugsanstalten seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/17241 verbreitet wurden und welche Maßnahmen ggf. dagegen in jedem einzelnen Fall ergriffen wurden (bitte nach Publikation, Jahren und Justizvollzugsanstalten aufschlüsseln)?

Zu 6.: Über die bereits in der Antwort zu Frage 3 geschilderten aufgefundenen NPD-Schriften hinaus, sind keine weiteren Funde bekannt.

7. Welche Kenntnisse liegen dem Senat vor, ob und welche rechte oder extrem rechte Medien oder Publikationen in den Berliner Justizvollzugsanstalten seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/17241 hergestellt wurden?

Zu 7.: Dem Senat ist keine Herstellung rechter oder extrem rechter Medien oder Publikationen in den Berliner Justizvollzugsanstalten bekannt geworden.

8. Welche Unterstützer*innenorganisationen der extrem rechten Szene waren nach Kenntnis des Senats auch außerhalb von Justizvollzugsanstalten in Berlin mit dem Ziel aktiv, gleichgesinnte Häftlinge etwa durch Betreuungangebote, Solidaritätsaktionen oder finanziell zu unterstützen? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

9. Von welchen der in Frage 8 genannten Gruppierungen wurden seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/17241 Informationsstände oder Spendenaktionen auf extrem rechten Veranstaltungen und Konzerten in Berlin bekannt? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 8. und 9.: Für Berlin wurden seit 2018 einzelne Aktivitäten der rechtsextremistische Organisation „Gefangenenhilfe“ bekannt. Erkenntnisse über konkrete Unterstützungsleistungen liegen für diesen Zeitraum nicht vor.

10. Welche Kenntnis hat der Senat, ob und wie viele eingeschleuste Telekommunikationsgeräte bei rechten und extrem rechten Gefangenen in Berliner Justizvollzugsanstalten seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/17241 sichergestellt wurden?

Zu 10.: Kein Fund eines Mobilfunkgerätes war einem rechten oder extrem rechten Gefangenen zuzuordnen.

11. Welche konkreten Maßnahmen unternehmen die Justizvollzugsanstalten, um Aktivitäten und Anwerbungsversuche durch extrem rechte Gefangene innerhalb dieser zu erkennen und zu unterbinden?

Zu 11.: Der Umgang mit extremistischen Gefangenen beziehungsweise Extremismus im Justizvollzug ist an verschiedenen Stellen fest in den umfangreichen Rahmenlehrplänen der Ausbildungsfächer für den allgemeinen Justizvollzugsdienst integriert und erfährt eine auf

Dauer angelegte Präsenz in den Ausbildungsinhalten. So wird auch im Rahmen der Schulung zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt das Erkennen von verfassungsfeindlichem Schriftgut und sonstigen verfassungsfeindlichen Medien geschult. Die Bildungsakademie des Berliner Justizvollzuges bietet zudem für alle Beschäftigten des Berliner Justizvollzuges regelmäßig verschiedene, für den Umgang mit extremistischen Gefangenen relevante Fortbildungsveranstaltungen an. Entsprechend intensiv geschulte Bedienstete verschiedener Berufsgruppen (Sozialdienst, allgemeiner Justizvollzugsdienst, Verwaltungsdienst und andere) haben in ihren Behörden die Funktion sachkundiger Ansprechpersonen für alle Extremismusformen dauerhaft übernommen. Diese Multiplikatorinnen und Multiplikatoren können in Ergänzung der vorhandenen Informationsmaterialien vollzugspraktische Hinweise zum Erkennen und zum Umgang mit radikalen Tendenzen geben. In der JVA Tegel ist darüber hinaus eine Dienstkraft seit Anfang 2022 in der Vollzeitfunktion eines Koordinators Beobachtungsfeld Extremismus tätig.

Zur Unterbindung rechtsextremer Aktivitäten und Anwerbungsversuche können Schreiben von entsprechenden Organisationen an Gefangene angehalten und zur Habe des Adressaten gegeben werden. Sollten derartige Unterlagen bei Haftraumkontrollen gefunden werden, werden diese sichergestellt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Wird festgestellt, dass Gefangene derartige Aktivitäten oder Anwerbungsversuche unternehmen, wird disziplinarisch gegen die Betroffenen vorgegangen. Ergibt sich aus dem Inhalt von Schriftgut oder Handlungen der Verdacht einer strafrechtlichen Relevanz, werden die Ermittlungsbehörden eingeschaltet. Personen oder Personengruppen kann bei Missbrauchsverdacht der Zutritt zur Anstalt beziehungsweise der Besuch Gefangener untersagt werden.

Insbesondere in der Jugendstrafanstalt werden den Gefangenen regelmäßig spezielle Gruppen und Projekte angeboten. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zur Frage der Eignung für den offenen Vollzug wird regelhaft Augenmerk in Bezug auf (rechts)radikale Einstellungen gelegt.

Berlin, den 13. September 2022

In Vertretung
Dr. Kanalan
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung